

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5218/24-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

14.02.2024
26.02.2024

Betr.:

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produkt-Nr.: 361010

Luckenwalde, den 22.01.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 26.06.2023 die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung beschlossen (Nr. 6-5033/23-II).

In dieser Satzung werden die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Essengeldbeiträge festgelegt.

Bezüglich der Höhe des Essengeldes wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Die Änderung der Satzung ist notwendig, da im Kindertagesstättengesetz (KitaG) unter anderem Anpassungen bezüglich der Zuständigkeiten zur Finanzierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt sind.

Der § 1 der Satzung, welcher den Geltungsbereich definiert, wurde an die Änderungen des KitaG angepasst. Die Erhebung des Essengeldes erfolgt bei Kindern, welche bei Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming betreut werden, nun durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher für die Erlaubniserteilung der Kindertagespflegeperson zuständig ist. Das bedeutet, dass der Landkreis zuständig ist, in welchem sich die Kindertagespflegestelle befindet. Ausgenommen von dieser Änderung bleiben Kindertagespflegestellen im Land Berlin.

Hinzu kommt, dass der Landkreis Teltow-Fläming alle Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wieder selbst übernimmt. Alle Kommunen des Landkreises haben einen entsprechenden Änderungs- bzw. Aufhebungsvertrag unterzeichnet. Dadurch wurden die Ausführungen zu diesem Punkt obsolet.

Allerdings verbleibt die Erhebung des Essengeldes für Kinder, die in Berliner Kindertageseinrichtungen betreut werden, bei den Kommunen, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse ersichtlich.